



Herrn
Dr. André Hahn MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, **06. Aug. 2021**
Seite 1 von 2

Steffen Bilger MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Koordinator der Bundesregierung für
Güterverkehr und Logistik

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-bilger@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage Nr. 401/Juli:

Inwieweit erwartet die Bundesregierung von der Erhöhung des Verwarngeldes für das unerlaubte Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Schwerbehindertenparkplatz mit der geplanten Änderung des Bußgeldkataloges von ursprünglich 75 DM und dann 35 Euro auf nunmehr 55 Euro tatsächlich eine „abschreckende“ Lenkungswirkung, und in wie vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen nach Kenntnis der Bundesregierung das derzeitige Verwarngeld bzw. Strafmaß für das unerlaubte Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Schwerbehindertenparkplatz über 55 Euro?

beantworte ich wie folgt:

Die Bundesregierung hat stets das Ziel, die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr weiter zu erhöhen. Dazu gehört auch die geplante Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) zur Schaffung angemessener Sanktionen. Eine wirksame Sanktionierung von Verkehrsverstößen ist von großer Bedeutung für die Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

Dazu sieht die BKatV-Novelle auch eine Bestätigung der bereits in Artikel 3 der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) vorgesehenen spürbaren Verschärfung der Sanktion der laufenden Nummer 55 BKat (unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz) vor.





Seite 2 von 2

Die Erhöhung der Geldbußen ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, wegen ihrer Hilfsbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit darauf vertrauen können müssen, dass ihnen die speziell eingerichteten Parkplätze jederzeit zur Verfügung stehen. Nur so ist eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich. Dieses Bedürfnis ist aufgrund immer knapper werdender Parkflächen und eines hohen Parksuchdrucks insbesondere in Städten und Ballungsräumen besonders hoch. An der Freihaltung der Schwerbehinderten-Parkplätze besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse, welches durch die unberechtigte Inanspruchnahme entsprechender Parkflächen konterkariert wird. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Sanktion geboten. In Anbetracht der Schwere des Verstoßes ist die volle Ausschöpfung des bestehenden Verwarnungsgeldrahmens von 55 Euro auch gerechtfertigt und angemessen. Geldbußen anderer Mitgliedstaaten sind aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme und Infrastrukturausstattung nicht miteinander vergleichbar.

Für eine effiziente Ahndung von Verkehrsverstößen ist nicht allein die Höhe der Geldbußen, sondern auch die Ahndungsdichte und eine erfolgreiche Ermittlung von Bedeutung. Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt den Ländern.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Bilger